

**Zeitschrift:** Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Glarus  
**Band:** 99 (2019)

**Artikel:** Landamman Heer und der Göldi-Prozess  
**Autor:** Rohr, August  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-846844>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 02.05.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Joachim Heer, Glarner Landammann 1857–1875, Bundesrat  
1876–1878, Bundespräsident 1877 (Foto aus Heer, Gottfried: Land-  
ammann und Bundespräsident Dr. J. Heer. Zürich 1885)

# Landammann Heer und der Göldi-Prozess

August Rohr

Joachim Heer (1825–1879) verdanken wir eine frühe und gründliche Aufarbeitung des Göldi-Prozesses. Bis vor Kurzem beruhte der grösste Teil der quellengestützten Informationen zum Schicksal von Anna Göldi (1734–1782) auf Heers 1865 publiziertem Aufsatz. Im Folgenden möchte ich der Frage nachgehen, was Heer veranlasste, sich so intensiv mit einem Ereignis auseinanderzusetzen, das dem Land Glarus eine «wenig beneidenswerte Berühmtheit» verschaffte. Im Weiteren interessiert mich, welche Quellen Heer für seine «rein objektive, auf die Akten sich gründende Beschreibung» benutzen konnte. Schliesslich möchte ich herausfinden, wie Heer persönlich das Verfahren gegen Anna Göldi beurteilte, obwohl er «auf ein Raisonement irgendwelcher Art» verzichten wollte.<sup>1</sup>



Joachim Heer baute nach dem Brand von Glarus sein neues Wohnhaus an prominenter Lage neben dem Gerichtshaus. Infolge der Heirat seiner Tochter Emilie mit Charles Mercier erhielt es die heutige Bezeichnung «Mercierhaus». (Fotosammlung LAGL)

<sup>1</sup> [Heer, Joachim:] Der Kriminalprozess der Anna Göldi von Sennwald (1781–82). Nach den Akten dargestellt von Dr. J. Heer. In: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus (JHVG) 1 (1865), S. 9, 11 u. 50.

Zum Voraus noch zwei Anmerkungen zu meinen Quellenzitaten: Der Kanton Glarus liess die in seinem Archiv liegenden Akten zum Anna-Göldi-Prozess digitalisieren. Weil die Vorlagen nur ausnahmsweise Seitenzahlen aufweisen, nenne ich im Quellennachweis die jeweilige Seite im Scan. Bei der Angabe des Datums halte ich mich in der Regel an den heute gebräuchlichen gregorianischen Kalender. Wenn aber im Original einzig nach dem julianischen Kalender datiert wurde, mache ich zwei Angaben. An erster Stelle steht dann das Datum gemäss dem julianischen und an zweiter Stelle das Datum gemäss gregorianischem Kalender.

## Heers Forschungsinteresse

Joachim Heer war ein Jurist mit starkem geschichtlichem Interesse. Doch anders als bei seinem Schwager Johann Jakob Blumer (1819–1875), Gerichtspräsident und Ständerat, erhielt die historische Forschung in seinem Berufsleben wenig Platz. Umso mehr fällt auf, dass Heer seine erste einschlägige Untersuchung dem Göldi-Prozess widmete. Zum Zeitpunkt der Publikation war er bereits 40 Jahre alt. Da drängt sich die Vermutung auf, dass Heer irgendeinen persönlichen Bezug zu den Ereignissen von 1781/82 hatte.<sup>2</sup>

Ein erster Hinweis ergibt sich aus den Prozessakten: Am 28.12.1781/7.1.1782 hielt der als Zeuge befragte Arzt Johann Jakob Tschudi (1747–1800) nämlich fest, Anna Göldi sei «aus Tit. Herrn Landammann Heeren in sein Herrn Zeugen Dienst gekommen». Diese Angabe deckt sich mit der Aussage von Anna Göldi im Verhör vom 30. April 1782, sie habe im Herbst 1780 zehn Tage im Haus von Rudolf Steinmüller verbracht, «nach der Zeit, da es aus S. T. Herrn Landammann Heer Dienst getreten u. auch ehe es in Hr. Dr. Tschudis Dienst gekommen». Offenbar hatte Anna Göldi im Glarnerland nicht nur bei den Ärzten Johann Melchior Zwicki und Johann Jakob Tschudi gedient, sondern auch bei einem «Tit. Herrn Landammann Heer».<sup>3</sup>

Diese Beobachtung lässt annehmen, dass Joachim Heers Interesse am Göldi-Prozess auf einer verwandtschaftlichen Beziehung beruhte. Den in

<sup>2</sup> Vischer, Eduard: Dr. jur. Joachim Heer, Landammann und Bundesrat, 1825–1879. In: Grosse Glarner, zusammengestellt von Fritz Stucki und Hans Thüerer. Glarus 1986, S. 228; Baumgartner, Martin: Dr. jur. Johann Jakob Blumer, Staatsmann und Rechtshistoriker, 1819–1875. In: Grosse Glarner, S. 203 f, 206 u. 209.

<sup>3</sup> Landesarchiv Glarus (LAGL): AE I.G., Akte 2 zum Göldi-Prozess, Scans 59 u. 147; Winteler, Jakob: Geschichte des Landes Glarus, Bd 2, von 1638 bis zur Gegenwart. Glarus 1954, S. 234.

den Prozessakten genannten «Landammann Heer» zu identifizieren, fällt nicht schwer, gab es doch im höchsten Amt des Landes Glarus vor 1798 einen einzigen Vertreter der Familie Heer. Es handelte sich um Cosmus Heer (1727–1791), evangelischer Landammann 1771–1774. Die Überprüfung in der Glarner Genealogie ergibt im Weiteren, dass von Landammann Cosmus Heer eine direkte Linie zum Landammann und Autor Joachim Heer führte (1825–1879), nämlich über Regierungsstatthalter Joachim Heer (1765–1799) und Landammann Cosmus Heer (1790–1837).<sup>4</sup>

Damit ist klar: Anna Göldi hatte im Haushalt des Urgrossvaters von Joachim Heer gedient und wahrscheinlich wurde dieses Wissen familienintern von Generation zu Generation weitergegeben. Da drängte sich bei Joachim Heer offenbar die Frage auf, wie sich dieser Urgrossvater 1782 gegenüber Anna Göldi verhalten hatte. Einerseits verfügte Cosmus Heer als ehemaliger Dienstherr über persönliche Erfahrungen mit der Angeklagten und andererseits gehörte er als Alt-Landammann zum sogenannten Schranken und damit zum innersten Machtzirkel des prozessführenden Evangelischen Rats. All dies verschweigt Joachim Heer in seinem 1865 publizierten Aufsatz. Er erwähnt einzig, dass Anna Göldi 1776 «bei einer angesehenen Familie in neuen Dienst» kam, «wo sie über 4 Jahre, bis ins Spätjahr 1780 verblieb». Auf diese Weise vermeidet Heer, seine persönliche Verknüpfung mit dem Thema offen zu legen.<sup>5</sup>

Joachim Heers Zurückhaltung in Sachen familiärer Verbindungen wirft neue Fragen auf: Gab es beim Gründer der Landammann-Dynastie Heer im Zusammenhang mit dem Göldi-Prozess dunkle Punkte, die sein Nachfahre ausklammern wollte? Oder spiegelte der Verzicht auf die Erwähnung von Cosmus Heer einfach eine Haltung, die es unwürdig fand, besondere Leistungen seines Urgrossvaters herauszustreichen?

Im Zusammenhang mit dem Göldi-Prozess wissen wir aufgrund der zeitgenössischen Quellen nur ausnahmsweise Bescheid über das konkrete Verhalten bestimmter Personen. Landammann Cosmus Heer gehört nicht dazu. Eine spätere Würdigung, gut 50 Jahre nach seinem Tod, lässt allerdings keinerlei Zweifel über dessen Haltung im Göldi-Prozess offen: «Neben seiner wissenschaftlichen Bildung zeichnete er sich vorzüglich durch strenge Rechtlichkeit und Geradheit aus, ein Vorzug, welcher ihm

<sup>4</sup> Stauffacher, Hans Rudolf: Herrschaft und Landsgemeinde. Die Machtelite in Evangelisch-Glarus vor und nach der Helvetischen Revolution. Glarus 1989, S. 91; [Kubly-Müller, Johann Jakob:] Die Landammänner von Glarus 1242–1928. Aus den Genealogiewerken des Kantons Glarus von J. J. Kubly-Müller. In: JHVG 47 (1934), S. 221; LAGL: Genealogiewerk des Kantons Glarus, GE 6 (Glarus Fre-Je), Heer Nr. 116, 156, 216 u. 299.

<sup>5</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 14.

zwar das Zutrauen des Volkes erwarb, daneben aber auch Feinde zuzog. Diese benutzten besonders seine Freisinnigkeit im Hexenhandel von 1782, um ihn in den Verdacht des Unglaubens zu bringen.»<sup>6</sup>

Die Aussage zur angezweifelten Glaubensstärke stützte sich wahrscheinlich auf eine Erinnerung, die der Chronist Melchior Schuler 1836 wie folgt festhielt: «Der Verfasser erinnert sich, als Knabe von seinem Vater gehört zu haben, wie Landammann Kosmus Heer und andere, die an keine Hexerei glaubten, vom abergläubischen Haufen sich bedroht sahen und ihre Religiosität bezweifelt ward, weil man vom Mangel an Teufelsglauben auf Mangel an Gottesglauben den Schluss machte.» Offensichtlich hatte Cosmus Heer zu jenen Persönlichkeiten gehört, welche von einer Verurteilung der Anna Göldi nichts wissen wollten. Dennoch erwähnt Joachim Heer seinen Urgrossvater ein einziges Mal in einer Fussnote. Die Frage bleibt offen, ob dies aus vornehmer Zurückhaltung geschah oder in der Absicht, die Unparteilichkeit seiner Darstellung zu unterstreichen.<sup>7</sup>

## Heers Quellengrundlage

Joachim Heer nahm für sich in Anspruch, «eine rein objektive, auf die Akten sich gründende Beschreibung des Prozesses» zu präsentieren. Da stellt sich natürlich die Frage, welche Akten ihm in den 1860er-Jahren überhaupt zur Verfügung standen. Konnte er eine ebenso breite Quellengrundlage nutzen wie wir heute oder gab es wichtige Lücken, die wir nun schliessen können?<sup>8</sup> Heer selbst beurteilte die Quellensituation wie folgt:

«Die Original-Untersuchungsakten über den Göldi-Handel sind verschwunden oder wahrscheinlich niemals ins Archiv abgeliefert worden. Dagegen finden sich in demselben zwei von den Originalien abgezogene Kopien vor: die eine, schon im Sommer 1783 von Landschreiber Alb. Schlittler, die andere, im Ganzen minder vollständige, doch in einzelnen Punkten ergänzende von Hptm. Frid. Heiz in unbestimmter Zeit angefertigt. ... Sowohl ihr Ursprung

<sup>6</sup> Blumer, Johann Jakob: Kurze Darstellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Leistungen, und kurze Biographien der ausgezeichneten Staatsmänner und Militärs. In: Historisch-geographisch-statistisches Gemälde der Schweiz. VII. Band. Der Kanton Glarus. Von Dr. Oswald Heer, Professor der Naturgeschichte in Zürich, und J. J. Blumer-Heer, Präsident des Zivilgerichts in Glarus. St. Gallen und Bern 1846, S. 332.

<sup>7</sup> Schuler, Melchior: Geschichte des Landes Glarus. Zürich 1836. S. 358; Heer, Kriminalprozess, S. 21 (Anmerkung).

<sup>8</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 11.

als ihre ganze Fassung bürgen dafür, dass sie als ganz authentisch betrachtet werden dürfen; dagegen ist es sehr wahrscheinlich, dass sie in einzelnen Punkten lückenhaft sind, ohne dass gleichwohl dieser Mangel in den wesentlichen Beziehungen der Prozedur sich erheblich fühlbar machen dürfte.»<sup>9</sup>

Bei der erstgenannten Kopie durch Landschreiber Schlittler handelt es sich zweifelsfrei um das gebundene Buch, das heute als «Akte 1» bezeichnet wird. Am Schluss heisst es nämlich: «Ab originale von Wort zu Wort getreulichen geschriben im july et augusty 1783 von Albrecht Schlittler der Zeit Ejdtl<sup>er</sup> Landschrb. zu Glarus.» Ein Eintrag vorne im Buch durch Landammann Niklaus Heer hält fest, dass diese offizielle Abschrift der Prozessakten erst 1818 ins Glarner Landesarchiv gelangte. Es hatte sich im Nachlass von Seckelmeister Jost Heiz (1737–1800) befunden, der seinerzeit, zusammen mit Landvogt Johann Jakob Altmann (1720–1801), die Untersuchung gegen Anna Göldi geführt hatte.<sup>10</sup>

Die zweite Kopie umschrieb Niklaus Heer wie folgt: «Zwey Hefte bezeichnet N<sup>o</sup> 1 & 2 enthaltend ebenfalls Acten, abgeschrieben von Hr. alt Hauptmann Fridolin Heitz.» Ergänzend hielt Heer fest: «Bey einer nur zwar oberflächlichen Vergleichung ergibt sich, dass die mehrsten der in den zwey Heften eingetragenen Acten auch in dem von Hr. Schlittler geschriebenen Buch ... enthalten sind, dass die zwey Hefte aber auch Acten enthalten, die in diesem Buch nicht abgeschrieben sind, ... » Bei dem von Heer erwähnten Hauptmann Fridolin Heiz (1746–1822) handelte es sich um den jüngeren Bruder von Seckelmeister Jost Heiz.<sup>11</sup>

Folgende Beobachtungen sprechen dafür, dass die zwei Hefte dem entsprechen, was wir heute als «Akte 3» und «Akte 4» bezeichnen: Die Handschrift ist durchgehend die gleiche, abgesehen vom «Viso et Reperto» ganz zu Beginn der Aufzeichnungen. Die beiden Hefte enthalten genau jene zusätzlichen Akten, die Niklaus Heer in seinem Eintrag in Akte 1 nennt, nämlich «die mit N<sup>o</sup> 11. 12. 13. 14. 19. 22. 25 bezeichneten Verhöre & Informationen, ferners die zwey Visa & Reperta vom 13 X<sup>b</sup> 1781 & 10/21 Merz 1782, endlich Copia des Briefs von Steinmüller an die Göldin vom 26 9<sup>b</sup> 1781». Wie noch zu zeigen sein wird, trifft allerdings die Annahme von Heer nicht zu, dass Fridolin Heiz der Schreiber der beiden Hefte war.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 12.

<sup>10</sup> LAGL: AE I.G., Akte 1 zum Göldi-Prozess, Scans 15 u. 383; Genealogiewerk GE 5 (Glarus A–Fra), Altmann Nr. 58 u. GE 6 (Glarus Fre–Je), Sohn von Heiz Nr. 18.

<sup>11</sup> LAGL: Akte 1, Scan 15 u. Genealogiewerk GE 6 (Glarus Fre–Je), Heiz Nr. 30.

<sup>12</sup> LAGL: AE I.G., Akte 3 und Akte 4 zum Göldi-Prozess u. Akte 1, Scan 15.

Weder Niklaus Heer noch sein Grossneffe Joachim Heer nahmen Bezug auf eine Quelle, welche der heutigen «Akte 2» entsprechen könnte. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass sie als einzige auch Auszüge aus den Protokollen des Evangelischen, des Katholischen und des Gemeinen Rats sowie der Evangelischen Landsgemeinde enthält. Im Übrigen finden sich im Vergleich zu den Akten 1, 3 oder 4 in Akte 2 keine zusätzlichen Informationen. Für Joachim Heer, der Akte 2 offensichtlich nicht kannte, brachten die fehlenden Protokollauszüge keine Einschränkung, hatte er doch als amtierender Landammann Zugang zu allen Abteilungen des Landesarchivs. Dies belegen beispielsweise Zitate aus dem Protokoll des Katholischen Rats.<sup>13</sup>

Einzelne Aktenstücke fand auch Joachim Heer nur in den Beilagen zu den «Freundschaftlichen und vertraulichen Briefen» von Heinrich Ludewig Lehmann. Dies gilt beispielsweise für den Briefwechsel zwischen Antistes Johann Rudolf Ulrich in Zürich und Camerarius Johann Jakob Tschudi in Glarus im April 1782 oder die Bittschrift der Verwandten von Rudolf Steinmüller und der Brief von Dorothea Steinmüller-Trümpy an ihren Mann im Mai 1782. Joachim Heer nutzte diese Aktenstücke mit der notwendigen Vorsicht, denn nach seiner Einschätzung war Lehmann «mehr durch eine bestimmte Tendenz als durch einfache Liebe zur Wahrheit geleitet».<sup>14</sup>

Gesamthaft gesehen kann ich festhalten: Joachim Heer stand bei seiner aktenmässigen Darstellung des Göldi-Prozesses die gleiche Breite an Informationen zur Verfügung wie uns heute, auch wenn er Akte 2 nicht kannte. Auch seiner Einschätzung, die nur in Abschriften vorliegenden Akten seien als «ganz authentisch» zu betrachten, ist zuzustimmen. Was Heer hingegen übersah, ist die Tatsache, dass die beiden 1818 ins Landesarchiv eingelegten Hefte nicht von Hauptmann Fridolin Heiz stammten, sondern von Landeschreiber Johann Melchior Kubli (1750–1835). Wie im Folgenden zu zeigen sein wird, war Kubli ab März 1782 zuständig für die Protokollierung im Verfahren gegen Anna Göldi.

Wie bereits dargelegt, wurden die Akten 3 und 4 vom gleichen Schreiber verfasst. Die Handschrift von Fridolin Heiz ist nicht bekannt, hingegen jene von Melchior Kubli, beispielsweise bei seinem Eintrag ins «Stammbuch» von Heinrich Ludewig Lehmann. Ein Vergleich der dortigen Unterschrift mit jenen in Akte 3 belegt: Sie stammen von der gleichen Person,

<sup>13</sup> LAGL: Akte 2; Heer, Kriminalprozess, S. 23 f.

<sup>14</sup> [Lehmann, Heinrich Ludewig:] Freundschaftliche und vertrauliche Briefe den so genannten sehr berühmten Hexenhandel zu Glarus betreffend, von Heinrich Ludewig Lehmann, Candidat der Gottesgelehrtheit. Zweytes Heft. Zürich 1783. Beilagen Nr. 2 (Ulrich an Tschudi am 19.4.1782), Nr. 3 (Tschudi an Ulrich am 25.4.1782), Nr. 9 (Bittschrift, ohne Datum) u. Nr. 10 (Brief, ohne Datum); Heer, Kriminalprozess, S. 11.

Nr. 2847.

Mit wieder saget sie das, wie unter die  
Gestirne meiner Herrschaft der Herr Lehmann  
zu sein zu können, das Ungedult an dem  
ist und berich bei mir jederzeit untergeordnet  
fähig, Gott segne dem, so mit ihm wünsch  
das ich gezeugt werde, durch den Weg von  
meiner Herrschaft Siebe und Jorgartung gegen  
H. Lehmann unter schreibe mich

Placet des 2<sup>ten</sup> Melchior Kubli  
Juni 1782. Ratsschreiber und  
Landesreiber

In dem ich den mein die Acten des königlichen Gerichtes mit  
April, die ich im Aufzuge dem Herrn Lehmann, die mich im Vorzuge, ich habe in  
Ansehung der Sache werden von mir das geschiedene Salzgerichte, von  
meiner Herrschaft gegeben. Der Herr von de Boyve zu Paris habe mich einen  
Herrn, der mich nach Paris und von dem ich einen Brief habe, der mich  
in dem ich den mein die Acten des königlichen Gerichtes mit  
April, die ich im Aufzuge dem Herrn Lehmann, die mich im Vorzuge, ich habe in  
Ansehung der Sache werden von mir das geschiedene Salzgerichte, von  
meiner Herrschaft gegeben. Der Herr von de Boyve zu Paris habe mich einen  
Herrn, der mich nach Paris und von dem ich einen Brief habe, der mich

Mit geborenen Kind ganz Contract gegen dem Leib geboren,  
ausgesprochen das der auf mit Gewalt nicht böse ausgeführt  
behalten aus jeder Summe als ein geringen Erbschaft, aus dieser  
Ungleich, dass man diese Sache zu überwinden Kind ohne Notwendig  
von einem Tag zu Ewigem, in dem daselbigen auf doch solche  
Notwendig hergehe zu sagen müß, über jedermal mit einer Gemacht  
überwunden wird, im übrigen gemindert das Kind dem Vater und  
Mutter, als beordneter und nach seiner Gemacht wohl ein  
Leib und hinter demselben steht unterhalten wird.

Actum ut supra. Melchior Kubli  
Landesreiber

Vergleich der Handschrift von Landschreiber Melchior Kubli im Stammbuch von Heinrich Ludewig Lehmann (oben) mit jener in Akte 3 zum Göldi-Prozess (unten). (Sammlung Harald Lehmann und LAGL)

von Landschreiber Melchior Kubli. Der Vergleich der Schriftbilder im Text ergibt zwar leichte Variationen aber keine grundlegenden Abweichungen. Kubli war offensichtlich der Schreiber der beiden Hefte. Dass Niklaus Heer 1818 diese Akten Fridolin Heiz zuschrieb, ist wohl auf die Herkunft aus dem Nachlass von Jost Heiz zurückzuführen.<sup>15</sup>

Auf den ersten Blick erscheint Akte 3 als blosser Abschrift. Auf dem Deckblatt steht nämlich der Titel «Copia Eingezogener Informationes & Examen wegen der entwichenen Anna Göldin aus dem Sennwald» zusammen mit der Datierung 4.12.1781 bis 11.3.1782. Letzteres macht stutzig, denn am 11.3./22.3.1782 war Anna Göldi schon lange nicht mehr «entwichen». Man hatte sie am 21.2.1782 nach Glarus «eingebracht». Zudem war seit dem 20.3.1782 klar, dass der Prozess ohne Beteiligung der Katholiken durch den Evangelischen Rat geführt werden sollte. Die entsprechenden Befragungen starteten am 21.3.1782. Zwischen Titel und Datierung von Akte 3 zeigt sich also ein irritierender Widerspruch.<sup>16</sup>

Die Auflösung des Widerspruchs ergibt sich aus der Beobachtung, dass mit Scan 33 eine neue Nummerierung der Aktenstücke beginnt. Auf die «No 25», datiert auf den 7.2./18.2.1782, folgt die «No 1», datiert auf den 21.3.1782. Dazwischen gibt es auf Scan 32, anders als vorher und nachher, eine halbleere Seite. Offensichtlich stellt der Übergang von Scan 32 zu Scan 33 eine zeitliche und inhaltliche Zäsur dar. Dies wird durch folgende Eigenheit unterstrichen: Bis und mit Nummer 25 sind die Stücke nur mit dem Datum gemäss julianischem Kalender versehen, in der Folge aber immer auch mit dem Datum gemäss gregorianischem Kalender. Der letzte Eintrag in Akte 3 erfolgte per 22.3.1782. Die Datierung auf dem Deckblatt ist also korrekt. Der Titel hingegen bezieht sich nur auf die Einträge bis und mit Scan 32.<sup>17</sup>

Zur weiteren Einordnung von Akte 3 ist die Beobachtung wichtig, dass am Ende der neuen Nummer 1 ausdrücklich steht: «Actum ut Supra. Melchior Kubli, Landschreiber». Der Vermerk «Landschreiber Kubli» taucht ganz am Schluss der Akte 3 nochmals auf. Offensichtlich war Kubli der Verweis auf seine Urheberschaft wichtig. Bei den vorausgehenden Stücken in Akte 3 fehlt eine solche Anmerkung. Das Gleiche gilt für Akte 4, die gemäss Schrift ebenfalls von Kubli stammt.<sup>18</sup>

<sup>15</sup> Sammlung Harald Lehmann, Zweibrücken (BRD): Stammbuch 1 von Heinrich Ludewig Lehmann, S. 207; Hauser, Walter: Anna Göldi – Hinrichtung und Rehabilitierung. Zürich 2013, S. 33–40.

<sup>16</sup> LAGL: Akte 3, Scan 2 u. Akte 2, Scan 18; Heer, Kriminalprozess, S. 21 u. 24.

<sup>17</sup> LAGL: Akte 3, Scan 29, 32 f u. 50.

<sup>18</sup> LAGL: Akte 3, Scan 39 u. 51 u. Akte 4.

Aus all diesen Beobachtungen ziehe ich folgenden Schluss: Kubli kopierte im März 1782 alle bisherigen Untersuchungsakten und vermerkte dies auf dem Deckblatt mit dem entsprechenden Titel. Weil nach dem Kopieren noch einiges an Platz frei blieb, nutzte er ihn für seine neuen Eintragungen. Die neue Nummerierung und die doppelte Nennung seines Namens sollte die vom Titel abweichende Verwendung deutlich machen. Nachdem das Heft vollgeschrieben war, vermerkte er auf dem Deckblatt den Zeitraum für alle vorhandenen Akten.

Aus Akte 1 wissen wir, dass Melchior Kubli einen ausführlichen Bericht zur Behandlung und Heilung des Annamiggeli durch Anna Göldi verfasste. Wir kennen diesen Text nur aus der Kopie von 1783 durch Schlittler und als Beilage 8 bei Lehmann. Das Original ist nicht überliefert. Im Bericht geht es um die Entwicklung vom 10. bis 18.3.1782, also um die Zeit unmittelbar vor Prozessbeginn. Es scheint, dass Kubli im Verfahren gegen Anna Göldi hier zum ersten Mal zum Einsatz kam. In dieser Situation empfand er wahrscheinlich das Bedürfnis, sich einen Überblick über die Vorgeschichte zu verschaffen. So entstand der erste Teil der Akte 3. Weil Kubli anschliessend als Schreiber im Einsatz blieb, nutzte er für die Protokollierung die noch freien Seiten in Akte 3. Dieser zweite Teil ist demzufolge als Originaldokument einzustufen, genauso wie die Akte 4.<sup>19</sup>

Ich schliesse mit ein paar Anmerkungen zu Akte 2, die Joachim Heer nicht kannte. Seit 2017 liegt dazu eine kommentierte und ergänzte Übertragung in heutige Druckschrift durch Kathrin Utz Treppe vor. Nach Rücksprache mit der Autorin kann diese Transkription im Landesarchiv Glarus eingesehen werden.<sup>20</sup>

Akte 2 enthält kaum Hinweise auf den Entstehungszeitpunkt oder die Autorenschaft und ist dadurch schwierig einzuordnen. Eine Schlussbemerkung wie in Akte 1 fehlt, welche jener Abschrift einen offiziellen Charakter verleiht. Die Suche nach Akte 2 in den frühen Archivverzeichnissen im Landesarchiv Glarus schlug fehl, weil diese in der Rubrik Kriminalprozesse keine detaillierten Informationen enthalten. Es gelang mir auch nicht, die Handschrift in Akte 2 einer bestimmten Person zuzuordnen.

Klar ist zunächst nur, dass es sich bei Akte 2 um eine Abschrift handelt. Dies ergibt sich bereits aus der Gliederung. Den Anfang machen die Protokollauszüge für die Zeit vom 26.11/7.12.1781 bis am 20.4./1.5.1783,

<sup>19</sup> LAGL: Akte 1, Scan 16–49; Lehmann, Briefe, Beilage 8 (Umständlicher und gewissenhafter Bericht).

<sup>20</sup> Utz Treppe, Kathrin: Edition der Akten des Prozesses der Anna Göldi (1781–1782). Vorprojekt im Auftrag der Schweizerischen Rechtsquellenstiftung, unterstützt von der Hans-Streiff-Stiftung, Glarus, abgeschlossen Ende 2017 (Typoskript).

gefolgt von der Kopie des Briefes von Rudolf Steinmüller an Anna Göldi vom 26.11./7.12.1781. Die chronologisch angeordneten Untersuchungsakten bilden den Hauptteil von Akte 2, gegliedert in die Abteilungen vor/nach Anna Göldis Verhaftung.<sup>21</sup>

Bestimmte Passagen in Akte 2 nennen auch Vorlagen, auf die sich der Schreiber bei seiner Abschrift stützen konnte: «In der im evangel. Archiv liegenden Schlittlerischen Copie der Untersuchungs-Acta ist das vorstehende Verhör mit Herrn Dr. Tschudi das letzte Aktenstück von der ersten Abtheilung, nemlich vor Einbringung der Anna Göldi. – In der Copie von Herrn Hauptmann Heiz finden sich dagegen aus dieser ersten Epoche noch nachfolgende Aktenstücke. – Heft 1. No 11. 12. 13. 14. 19. 22 und 25.» Verweise auf die Ausführungen in der «Heizischen Copia» tauchen an vier weiteren Stellen auf. Gesamthaft gesehen stützte sich der Schreiber von Akte 2 wohl in erster Linie auf Akte 1.<sup>22</sup>

Im Zusammenhang mit der Erwähnung der «Heizischen Copia» fällt zweierlei auf: Die entsprechenden Verweise in Akte 2 beziehen sich nur auf die Zeit vor der Verhaftung von Anna Göldi. Zudem entsprechen die erwähnten zusätzlichen Aktenstücke und Nummern genau jenen, die in Melchior Kublis Kopie vom März 1782 enthalten sind. Diese Beobachtung legt den Schluss nahe, dass Hauptmann Fridolin Heiz seine Abschriften bereits im Winter 1781/82 verfasste. Sie sind heute nicht mehr fassbar, dank Akte 3 aber zuverlässig überliefert.<sup>23</sup>

Von den beiden Vorlagen für Akte 2 ist die Abschrift durch Albrecht Schlittler demzufolge die jüngere. Sie ist auf August 1783 datiert. Somit kann Akte 2 frühestens im Herbst 1783 entstanden sein. Für die weitere Eingrenzung der Entstehungszeit verweise ich auf die Form der Datumsangabe in Akte 2. Sie verwendet konsequent nur die Datierung gemäss dem julianischen Kalender, wie sie nur noch bis 1798 im evangelischen Landesteil üblich war. Dies legt nahe, dass Akte 2 im 18. Jahrhundert im evangelischen Umfeld entstand. Dabei ist nicht auszuschliessen, dass mit Akte 2 jene Kopie vorliegt, die Doktor Tschudi gemäss Beschluss der Evangelischen Landsgemeinde ausgehändigt erhielt.<sup>24</sup>

<sup>21</sup> LAGL: Akte 2, Scans 6, 44, 48 u. 75.

<sup>22</sup> LAGL: Akte 2, Scans 44, 60, 68 (zweimal) u. 70.

<sup>23</sup> LAGL: Akte 3, Scans 4–32.

<sup>24</sup> LAGL: Akte 1, Scan 383 u. Akte 2, Scan 39; Winteler, Geschichte 2, S. 287 f - Eine etwas andere Einschätzung der Akten 2-4 gibt Kathrin Utz Tremp in ihrem Beitrag «Die Akten des Prozesses» in diesem Band.

## Heers persönliche Meinung

«Am Ende der Darstellung des Göldi'schen Kriminalfalles angelangt, kann es meine Absicht nicht sein, derselben eine Raisonement irgend welcher Art hinzuzufügen. Ich habe die Akten reden lassen und dadurch Jeden in den Stand gesetzt, sich selbst ein Urteil zu bilden.» Diese Bemerkung gegen den Schluss des Aufsatzes von 1865 lässt annehmen, Joachim Heer habe seine persönliche Einschätzung des Göldi-Prozesses für sich behalten. In seinen Ausführungen gibt es allerdings Passagen, welche sehr wohl Rückschlüsse auf Heers persönliche Meinung erlauben.<sup>25</sup>

Die grundsätzliche Haltung von Joachim Heer wird bereits in den einleitenden Sätzen klar: Das Verfahren gegen Anna Göldi hatte den Charakter eines Hexenprozesses, auch wenn die Verantwortlichen im Land Glarus dies «so viel als möglich verhüllt» haben wollten. Diese Einschätzung belegt Heer in seinen weiteren Ausführungen und freut sich am Schluss, dass die Justiz nur wenige Jahre später in einem ähnlich gelagerten Fall eigenständiger und damit sachlicher agierte als bei Anna Göldi.<sup>26</sup>

Als Jurist befasst sich Joachim Heer recht ausführlich mit der Art und Weise der Untersuchung gegen Anna Göldi. Eingestreut in seine nüchterne Beschreibung finden sich immer wieder kritische Bemerkungen zum Vorgehen. Bereits für die Anfangsphase der Untersuchung stellt Joachim Heer eine unzulässige Verknüpfung fest:

«... obgleich es anerkannt war, dass die angeblich von der Anna Göldi dem Kind in seine Milch gelegten Stecknadeln sammt und sonders rechtzeitig entdeckt, also keine derselben verschluckt worden war, wurde das ‹Guffenspeien›, das 18 Tage nach dem Weggang der Göldi seinen Anfang nahm, unbedenklich mit jenen Stecknadeln in ursächliche Verbindung gebracht.» Im gleichen Zusammenhang bemängelt er: «... für die Beurtheilung des wirklichen Sachverhaltes ... sind wir auf wenige und sehr ungenügende Zeugenaussagen angewiesen.»<sup>27</sup>

Im März 1782 wurde Anna Göldi dazu gedrängt, bei Annamiggeli einen Heilungsversuch zu unternehmen. Joachim Heer kommentiert diesen Vorgang wie folgt: «Man bemerke hier wohl den Zusammenhang der Dinge: eine Heilung des Kindes durch die Göldi erwartete man deshalb und nur deshalb, weil man als sicher voraussetzte, sie sei es, welche dasselbe ‹ver-

<sup>25</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 50.

<sup>26</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 9 u. 53.

<sup>27</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 18 u. 28.

derbt» habe. Nahm sie sich also der Heilung an, und gelang ihr dieselbe, so war dies der deutlichste Beweis dafür, dass sie wirklich die Urheberin des Uebels gewesen sei.»<sup>28</sup>

Zum ersten Heilungsversuch im Rathaus hält Joachim Heer fest: «Mit Recht fand die Untersuchungskommission es auffallend, dass das Kind, das noch zwei Tage vorher ... bei der geringsten Berührung über grosse Schmerzen geklagt, nunmehr das Strecken und Drücken des kranken Fusses ohne irgendwelche Klage über Schmerzen erduldet hatte: zu Hause hatte es gichterische Anfälle gehabt, wenn man es nur von einem Stuhl auf den andern trug; dagegen war es bei dem Transport auf's Rathhaus ganz munter geblieben. Bei der Kommission waltete indess vermuthlich kein Zweifel darüber, dass die Ursache dieses seltsamen Unterschiedes lediglich darin liege, dass das eine Mal ein unbetheiligter Arzt, das andere Mal die «Verderberin» des Kindes mit demselben in Berührung kam.»<sup>29</sup>

Die Heilungsversuche durch Anna Göldi führten letztlich dazu, dass «das Kind wieder vollständig hergestellt, gesund und munter» war. Direkt anschliessend begann der eigentliche Prozess. Dessen Ausgangssituation beschreibt Joachim Heer wie folgt:

«... hatte früher vielleicht bei sehr skeptischen Naturen über den wirklichen Zusammenhang der Dinge noch ein Zweifel walten können: jetzt stand es auch für die Ungläubigsten fest, dass die Göldi das Kind verzaubert hatte: wie wäre sie sonst im Stande gewesen, es zu heilen? Die nun beginnende Prozedur hatte also in der That nur den Zweck, ein formelles Geständniss über Dasjenige zu erhalten, was man der Hauptsache nach nun bereits wusste ... .»<sup>30</sup>

Neben dieser generellen Voreingenommenheit kritisiert Joachim Heer auch das praktische Vorgehen der Untersuchungskommission: Die «Natur der Ermahnungen und Vorhaltungen» sei «suggestiv» gewesen und zudem häufig nicht einmal protokolliert. Heer zeigt dies am Beispiel des ersten Verhörs der Anna Göldi Anfang April 1782: «Es ist nun sehr charakteristisch für die ganze Art der Untersuchung ..., wie die Fortsetzung des Verhörs am folgenden Tage ... sofort und ohne irgend gerechtfertigten Uebergang auf eine ganz neue Darstellung des Zusammenhangs abspringt. War gestern noch von nichts Anderem die Rede, als von dem Einlegen der Stecknadeln in die Milch und zwar mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dieselben nicht verschluckt worden seien, so heisst es heute gleich von Anfang an:

<sup>28</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 25. (Anmerkung)

<sup>29</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 32 f.

<sup>30</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 35.

«Eben der Teufel müsse sie überwunden haben, dem Kind die Sachen ein-  
zugeben» ... »<sup>31</sup>

Ausschnitt aus Akte 2 zur Befragung der Anna Göldi am 22.3./2.4.1782, bei der die Angeklagte in ihrer Antwort unvermittelt auf den Teufel verweist. (LAGL)

Das Interesse der Untersuchungskommission an den Einzelheiten zur Verbindung von Anna Göldi mit dem Teufel wurde gestützt durch die Stimmung in der Bevölkerung. Joachim Heer schreibt zur Situation im November 1781: «Das Publikum war mit seinem Urtheile über den Sachverhalt bald und mit voller Sicherheit im Reinen: eine natürliche Ursache konnte hier nicht zu Grunde liegen; das Kind war «verderbt», wie der euphemistische Ausdruck lautete. Wer aber trug die Schuld dieses Unglücks? Auch in Betreff dieser Frage scheint sich das Urtheil des Publikums sehr bald in ganz bestimmter Weise festgestellt zu haben, und das Verdikt sprach der Unthat schuldig: eine kurz vorher unter auffallenden Verumständlungen aus dem Dienst im Tschudischen Hause ausgetretene Dienstmagd, Namens Anna Göldi.» Durch die Heilung des Annamiggeli wurde diese Einschätzung nur noch verstärkt.<sup>32</sup>

Welch bedeutsame Rolle Joachim Heer dem «Urtheil des Publikums» einräumt, zeigt sich an der Art und Weise, wie er das medizinische Gutachten vom 13.12./24.12.1781 behandelt. Er präsentiert den Text von Johannes Marti (1745–1819) im Wortlaut. Einleitend lobt er den Gutachter als «unzweifelhaft der gebildetste Arzt des Kantons und ein Mann von freier Denkungsart». Dann lässt er im Druck einzelne Passagen hervorheben, wie dies im Original nicht der Fall war. Dies gilt speziell für den letzten

<sup>31</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 36.

<sup>32</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 13 u. 35 (Anmerkung).

Abschnitt des Gutachtens: «Was aber die Art und Weis, wie diese Stecknadeln und Heftli und zwar erstere in so grosser Anzahl, beigebracht worden, betrifft, ist es in der That schwer zu begreifen, und wird Niemand erklären können, als die ungeheure Uebelthäterin selbst.»<sup>33</sup>

Ohne den letzten Nebensatz würde nicht nur die vorstehende Passage, sondern auch der grösste Teil des Gutachtens gut zum «Mann von freier Denkungsart» passen. Dieser beschränkte sich im Hauptteil seines Textes weitgehend auf Beschreibungen und beantwortete die «Hauptfrage» nicht, «ob dieser Casus bloss an natürlichen Ursachen oder aber einer sog. magisch- oder zauberischen Kraft zuzuschreiben sei». Ebenso wenig gab er eine Erklärung für das Erbrechen von Nadeln und Nägeln. Der beschreibende Stil wurde nur an einzelnen Stellen durch Formulierungen wie «die mörderische Unternehmung seiner eigenen Wärterin» oder die «ungeheure Uebelthäterin» durchbrochen.<sup>34</sup>

Solche vereinzelte Aussagen liessen den Schluss zu, Johannes Marti akzeptiere die Vorstellung, magische Kräfte von Anna Göldi könnten die Ursache von Annamiggelis Krankheit sein. Indem sich der Gutachter ansonsten auf unverbindliche Beschreibungen beschränkte, verpasste es der hoch gelobte Arzt, mit einer pointiert aufklärerischen Stellungnahme eine andere Sicht der Dinge einzubringen. Joachim Heer erklärt Martis Zurückhaltung wie folgt: «Wenn der Inhalt dieser Actenstücke die obige Qualifikation des Berichtstatters nicht zu bestätigen scheint, so dürfte die Erklärung des Widerspruchs einfach darin zu finden sein, dass auch er unter dem Drucke einer terrorisierenden «öffentlichen Meinung» stand.»<sup>35</sup>

An dieser Stelle komme ich auf den bereits erwähnten Bericht von Melchior Schuler zurück: «Der Verfasser erinnert sich, als Knabe von seinem Vater gehört zu haben, wie Landammann Kosmus Heer und andere, die an keine Hexerei glaubten, vom abergläubischen Haufen sich bedroht sahen und ihre Religiosität bezweifelt ward, weil man vom Mangel an Teufelsglauben auf Mangel an Gottesglauben den Schluss machte.» Dies ist es wohl, was Joachim Heer im Zusammenhang mit Johannes Marti unter einer «terrorisierenden öffentlichen Meinung» versteht. Davon betroffen war offensichtlich auch Cosmus Heer. Indem nun Joachim Heer um Nachsicht für Martis Verhalten wirbt, vollzieht er indirekt auch eine Ehrenrettung für seinen Urgrossvater.<sup>36</sup>

<sup>33</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 25–27; LAGL: Akte 3, Scan 3 u. Genealogiewerk GE 7 (Glarus Je–0e), Marti Nr. 104.

<sup>34</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 26 f.

<sup>35</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 26 (Anmerkung).

<sup>36</sup> Schuler, Geschichte, S. 358.

Die Vorstellung einer «terrorisierenden öffentlichen Meinung» ist grundlegend für Joachim Heers Beurteilung des Göldi-Prozesses. Zum einen bremste sie die «aufgeklärtere Partei» im Land Glarus und zum andern stützte sie jene Kräfte, die Anna Göldi verurteilt haben wollten. Zu Letzteren äussert sich Joachim Heer allerdings nur mit grosser Vorsicht.

«Ob die Göldi zum Tod verurtheilt werden solle oder nicht, darüber bestanden offenbar grosse Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern; das Zünglein der Waagschale neigte sich an diesem Tag, wie es scheint, noch eher auf die Seite der Gnade; ... Was dann trotzdem den Umschlag in der Stimmung bewirkte, ist natürlich mit Sicherheit nicht zu entscheiden; wir wagen es auch nur als Vermuthung auszusprechen, dass die nämliche unheimliche Macht dabei im Spiele gewesen sein möchte, welche in der ganzen Prozedur und namentlich in allen entscheidenden Stadien derselben ihren Einfluss geltend machte. Auffallend ist es wenigstens, dass in der Sitzung vom 31. Mai [11.6.1782], wo man den Urtheilsspruch erwartete, Dr. Tschudi wieder einen Vorstand macht und allerlei Begehren zu stellen hat.»<sup>37</sup>

Den ersten «Vorstand» von Johann Jakob Tschudi beschreibt Joachim Heer wie folgt: «Da weiter nicht viel geschah, so trat am 9. Dezbr. [20.12.1781] Hr. Dr. Tschudi vor den Rath und bat um ernstliches Einschreiten, zumal man das Gerücht aussprengte, die Göldi sei von ihm schwanger und er also seine Ehre zu wahren habe.» Tschudi erreichte tatsächlich, dass Bewegung in die Sache kam. Zum einen erhielt Johannes Marti den offiziellen Auftrag, den Gesundheitszustand von Annamiggeli zu untersuchen und zum andern wurden zwei Männer mit Steckbriefen ausgeschickt, Anna Göldi zu suchen. Joachim Heer vermutet allerdings, der Hauptgrund für diesen «Vorstand» sei gewesen, alle Verwandten von Doktor Melchior Zwicky von den weiteren Verhandlungen auszuschliessen. Zu dieser Gruppe gehörte offenbar auch Landammann Cosmus Heer.<sup>38</sup>

Weitere «Vorstände» vor dem Evangelischen Rat machte Doktor Tschudi am 1.2., 12.3., 15.3 und 9.4.1782. Im Februar brachte «das dringentliche Begehren» von Tschudi den Rat dazu, Anna Göldi in der ganzen Eidgenossenschaft auszuschreiben und für einen erfolgreichen Hinweis die Belohnung von 100 Kronentalern in Aussicht zu stellen. Im März ging es Tschudi darum, dass der Evangelische und nicht der Gemeine Rat den Prozess durchführen sollte. Im April hatte der Rat zu entscheiden, ob er mit Rudolf Steinmüller tatsächlich «einen gut beleumdeten Bürger, der eine ansehnliche Verwandtschaft hatte», verhaften lassen wollte.<sup>39</sup>

<sup>37</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 23 (Anmerkung) u. 47 f.

<sup>38</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 20 f.

<sup>39</sup> LAGL: Akte 2, Scan 10; Heer, Kriminalprozess, S. 23 f u. 38.

Auch wenn Joachim Heer sich sehr vorsichtig ausdrückt, besteht kaum ein Zweifel, dass er die Aktivitäten von Doktor Tschudi, zusammen mit dem Druck aus der Bevölkerung, als verhängnisvoll für Anna Göldi einstuft. Dazu kommt, dass in den Augen von Heer der Ausschluss der Katholiken Tschudis Bestrebungen erleichterte: «Es scheint, dass die aufgeklärtere Partei es sehr gerne gesehen hätte, wenn die Sache vor gemeinem Rathe verhandelt worden wäre. Dass dagegen Diejenigen, welche absolut einen Hexenhandel haben wollten, bei dem durch mehrfache Ausstände intellektuell bedeutend gelichteten evang. Rathe ihre Zwecke eher zu erreichen hofften, zeigt der ... Vorstand des Dr. Tschudi» vom 12. März 1782. In der Folge erklärte sich der Evangelische Rat auch als zuständig.<sup>40</sup>

Die Einschätzung eines «intellektuell bedeutend gelichteten» Rates wird durch einen Zeitzeugen gestützt. 1802 schrieb der Molliser Fridolin Schindler (1742–1804) an seinen «Vetter» Abraham Blumer (1736–1822), Pfarrer in Pennsylvania (USA): «Belangd. den Circa 1781 gewesenen Hexen Handel /: ich ware damal Vice Rathshr. kame Verwandschaft halbe mit Doctor Jacob Tschudy in Ausstand :/ will was mir davon im Gedacht-nuss entweder hier auf einem Bey Blat beylegen, oder wo der Brff zu dick wurde, an Martin Tschudy ... mitgeben.» Nach der knappen Schilderung der Ereignisse hielt Schindler fest: «... gabe es in der Rathstuben ein gross. Ausstand, der Schrancken kam fast ganz weg, und mehrere gute Kopfe darzu, der Hexen Handel wurde dessnahen übel ventilirt ... .»<sup>41</sup>

Zweifellos war auch Joachim Heer der Meinung, das Verfahren gegen Anna Göldi sei negativ gesteuert gewesen. Dies bringt er mit seiner Schlussbemerkung im Aufsatz von 1865 deutlich zum Ausdruck: «Die Zeiten hatten sich also doch seit 1782 geändert: einerseits hatte der Aberglaube wenigstens in den höhern und offiziellen Regionen sich vermindert, andererseits hatte die Obrigkeit den Muth und die Kraft gewonnen, um gewaltsamen Eingriffen Einzelner in den geregelten Gang der Justiz einen festen und energischen Widerstand entgegenzusetzen.»<sup>42</sup>

<sup>40</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 23 f (Anmerkungen).

<sup>41</sup> Lancaster Theological Seminary, Lancaster PA 17603 (USA): Brief Schindler an Blumer v. 30.3.1802 [freundlicherweise übermittelt durch Edward Quinter, Allentown PA 18104 (USA)]; LAGL: Genealogiewerk GE 18 (Mollis), Schindler Nr. 268 u. GE 35 (Schwanden A–Kul), Blumer Nr. 507.

<sup>42</sup> Heer, Kriminalprozess, S. 53.

